



Tätigkeitsbericht 2022

Schweizerisches Rechnungslegungsgremium
für den öffentlichen Sektor

www.srs-cspcp.ch

Inhalt

1. Auftrag des SRS-CSPCP.....	1
2. Weiterentwicklungen des HRM2.....	1
2.1 Im Jahr 2022 verabschiedete Weiterentwicklungen	1
Revision der Fachempfehlung 07 zu Steuererträgen.....	1
Auslegungen zu den Fachempfehlungen	1
Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions FAQ).....	1
Kontenrahmen und funktionale Gliederung	2
2.2 Erwartete Weiterentwicklungen im Jahr 2023	2
Überarbeitung der Fachempfehlung 08 zu den Vorfinanzierungen und den Spezialfinanzierungen	2
Fachempfehlung 14 zur Geldflussrechnung	2
Auslegung zur Fachempfehlung 19 – Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens ...	2
Auslegung zur Fachempfehlung 03 – Unterscheidung zwischen Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand	3
FAQ über die Verbuchung von Cloud-Verträgen	3
Kontenplan und funktionale Gliederung	3
3. Umsetzung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden	3
4. Vernehmlassungen	9
4.1 IPSAS.....	9
5. Entwicklungen in anderen Bereichen	9
5.1 IPSAS.....	9
5.2 Swiss GAAP FER.....	10
5.3 Finanzstatistik	11
6. Organisation und Tätigkeiten des SRS-CSPCP.....	11
6.1 Delegiertenversammlung	12
1. Sitzung vom 8. März 2022	12
2. Sitzung vom 9. Juni 2022	13
3. Sitzung vom 3. Oktober 2022.....	13
4. Sitzung vom 15. Dezember 2022.....	14
6.2 Arbeitsgruppen	14
Arbeitsgruppe „IPSAS“	14
Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“	15
Ad-hoc Arbeitsgruppe „Steuerabgrenzungen“	15
Ad-hoc Arbeitsgruppe „Spezialfinanzierungen-Fonds-Legate-Vorfinanzierungen“	15
6.3 Geschäftsleitung und Sekretariat	15
6.4 Delegierte	16
6.5 Jahresrechnung 2022	17

Beilagen

- Liste der Delegierten per 31. Dezember 2022
- Fachempfehlungen
 - Fachempfehlung 07 Steuererträge (Dezember 2022)
- Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ):
 - Bewertungsprinzipien des Verwaltungsvermögens (März 2022)
 - Wertkorrekturen von Grundstücken bei Zonenänderungen (Dezember 2022)
- Stellungnahmen an das IPSAS Board:
 - ED 81 Update Conceptual Framework, chap. 3 and 5
 - ED 82 Retirement Benefit Plans
 - CP Sustainability Reporting
 - CP Natural Resources
 - ED 83 Sustainability Reporting - RPG 1 and 3
- Modalitäten von HRM2 beim Bund, den Kantonen und Gemeinden (Zusammenstellung der gewählten Optionen)
- Jahresrechnung 31.12.2022
- Revisionsbericht Jahresrechnung 31.12.2022
- Kontenplan HRM2 Version 15 vom 15.12.2022

1. Auftrag des SRS-CSPCP

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) fördert die einheitliche, vergleichbare und transparente Rechnungslegung der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz. Es beobachtet insbesondere die Tendenzen bei der Umsetzung der Fachempfehlungen zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der zweiten Generation für die Kantone und Gemeinden HRM2 sowie die Rechnungslegung des Bundes und erarbeitet Auslegungen auf Praxisfragen von grundlegender Bedeutung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor.

Das SRS-CSPCP wurde 2008 geschaffen. Träger sind das Eidgenössische Finanzdepartement und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Das SRS-CSPCP ist eine einfache Gesellschaft.

2. Weiterentwicklungen des HRM2

2.1 Im Jahr 2022 verabschiedete Weiterentwicklungen

Revision der Fachempfehlung 07 zu Steuererträgen

Das SRS-CSPCP wurde angefragt, die Erfassung von Steuervorauszahlungen zu klären. Je nachdem, ob diese Vorauszahlungen als laufende Verbindlichkeiten (Konto 200) oder als passive Rechnungsabgrenzungen (Konto 204) erfasst werden, ist die Bruttoschuld unterschiedlich hoch. Die Fachempfehlung 07 enthält keine Angaben, wie vorausbezahlte Steuern zu behandeln sind. Das SRS-CSPCP hat deshalb beschlossen, die Fachempfehlung 07 in diesem Punkt zu ergänzen. Darüber hinaus hat es die Buchungsbeispiele erweitert, um sie klarer zu machen. Die Fachempfehlung 07 wurde der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FkF) zur Weiterleitung an die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) übermittelt. Vor der Übergabe an die FDK legte die FkF die Fachempfehlung 07 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vor, damit diese ihre Einschätzung zur praktischen Umsetzung abgeben kann. Die Fachempfehlung 07 sollte daher im Laufe des Jahres 2023 an die FDK zur Entscheidung weitergeleitet werden.

Auslegungen zu den Fachempfehlungen

Im Jahr 2022 wurden keine Auslegungen zu den bestehenden Fachempfehlungen erlassen.

Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions FAQ)

Eine Rubrik „FAQ“ ist auf der Homepage des SRS-CSPCP verfügbar. Dort findet man Antworten auf häufig gestellte Fragen (*Frequently Asked Questions*), die aber zu spezifisch sind, als dass eine Auslegung zu einer Fachempfehlung gerechtfertigt werden kann.

Bewertungsprinzipien des Verwaltungsvermögens. Bei der Umstellung auf HRM2 konnten die Gemeinwesen wählen, ob sie die Positionen des Verwaltungsvermögens aufwerten wollten oder nicht. Das HRM2 regelt jedoch nicht eine mögliche spätere Anpassung dieser Vermögensart und welchem Wert diese erfolgen sollte. Das SRS-CSPCP hat beschlossen, in einer FAQ eine Antwort auf diese Fragen zu erarbeiten.

Wertkorrekturen von Grundstücken aufgrund einer Zonenänderung. Es ist möglich, dass Grundstücke, die sich im Besitz von öffentlichen Gemeinwesen befinden, die Nutzungszone wechseln. Solche Zonenänderungen bedeuten, dass sich der Wert der betroffenen Grundstücke ändert (positiv oder negativ). Dabei kann es sich um erhebliche Beträge handeln. Es stellt sich die Frage, wann und wie diese Wertänderung zu verbuchen ist. Das SRS-CSPCP hat diese Fragen mit Hilfe einer Antwort auf eine FAQ geklärt.

Kontenrahmen und funktionale Gliederung

Im Jahr 2022 hat die Arbeitsgruppe Kontenrahmen diverse Anfragen zum Kontenplan behandelt und beantwortet. Die Änderungen wurden Ende 2022 von der Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP verabschiedet. Die aktuelle Version des Kontenplans und der Funktionalen Gliederung ist auf der Homepage des SRS-CSPCP verfügbar (auf Deutsch, Französisch und Italienisch). Sie ist ebenfalls diesem Bericht angehängt.

2.2 Erwartete Weiterentwicklungen im Jahr 2023

Das SRS-CSPCP erhält regelmässig verschiedene Anfragen in Bezug auf die Rechnungslegung. Die folgenden Themen sind im Moment auf seinem Arbeitsprogramm.

Überarbeitung der Fachempfehlung 08 zu den Vorfinanzierungen und den Spezialfinanzierungen

Das SRS-CSP und diverse Beobachter der Rechnungen der öffentlichen Hand stellen fest, dass die Gemeinwesen beim Abschluss der Spezialfinanzierungen (SpF) und Fonds (Fds) des Eigenkapitals unterschiedlich vorgehen. Einige führen den Abschluss über die Konten 901x durch (gemäss der heute gültigen Auslegung zur Fachempfehlung 08). Andere schliessen über die Erfolgsrechnung ab und befolgen somit nicht die Auslegung zur Fachempfehlung 08, nutzen aber mehrheitlich die vorhandenen Konten im HRM2-Kontenplan. Diese Unterschiede beeinträchtigen die Vergleichbarkeit der Rechnungen, da sie zu unterschiedlichen Gesamtergebnissen der Erfolgsrechnung führen (unterschiedliches Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit). Dadurch werden bestimmte Finanzkennzahlen verfälscht. Das SRS-CSPCP leitet diese Tatsache daraus her, dass die bestehende Auslegung für die Praxis nicht detailliert genug ist. Im Weiteren hat es festgestellt, dass Fonds und Legate in der bestehenden Fachempfehlung 08 nicht behandelt werden. Diese Lücke soll geschlossen und diese Begriffe und die sich daraus ergebenden Verbuchungsmodalitäten konkret definiert werden. Das SRS CSPCP erwägt daher, eine Überarbeitung der Empfehlung 08 vorzuschlagen.

Fachempfehlung 14 zur Geldflussrechnung

Das SRS-CSPCP wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in der bestehenden Fassung der Fachempfehlung 14 der Begriff des Nettoumlaufvermögens, der in die Berechnung des Geldflusses aus betrieblicher Tätigkeit nach der indirekten Methode einfließt, nicht einheitlich verwendet wird. Dies führt zu Diskrepanzen zwischen dem Text der Fachempfehlung und den angehängten Beispielen. Das SRS-CSPCP hat daher beschlossen, diese Ungenauigkeit zu beheben und somit eine bessere Übereinstimmung zwischen dem Text und den Beispielen zu gewährleisten.

Auslegung zur Fachempfehlung 19 – Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens

Gemäss der Fachempfehlung 19 ist beim Übergang zum HRM2 die Neubewertung des Verwaltungsvermögens nicht obligatorisch. In den Kantonen und Gemeinden, die eine Neubewertung vorgenommen haben, muss die so gebildete Aufwertungsreserve (Konto 2950) schrittweise aufgelöst werden, um den zusätzlichen Abschreibungsaufwand auszugleichen, der sich aus der Differenz zwischen der Abschreibung auf dem Wert vor und nach der Neubewertung ergibt.

Der Inhalt der Fachempfehlung 19 wirft mehrere Fragen bei der Umsetzung des HRM2 auf, die das SRS-CSPCP in einer Auslegung behandeln möchte: Was ist zu tun, wenn die betroffenen (und Neubewerteten) Vermögenswerte vollständig abgeschrieben sind und die Aufwertungsreserve einen Saldo aufweist? Was geschieht mit der Aufwertungsreserve von Neubewerteten Grundstücken, da das HRM2 ja keine Abschreibung für Grundstücke vorsieht?

Auslegung zur Fachempfehlung 03 – Unterscheidung zwischen Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand

Die Arbeiten zur Unterscheidung zwischen Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand sowie die sich daraus ergebenden Verbuchungsmodalitäten beschäftigen das SRS CSPCP schon seit einiger Zeit. Die Fortsetzung der Arbeiten hing teilweise von den Überlegungen des Bundes zu seinem eigenen Kontenplan ab (der auch auf dem Kontenplan HRM2 basiert). Die diesbezüglichen Fragen wurden nun geklärt, was es dem SRS-CSPCP ermöglichen sollte, seine Arbeiten wieder aufzunehmen.

FAQ über die Verbuchung von Cloud-Verträgen

Die Bedeutung von Cloud-Verträgen hat in den letzten Jahren zugenommen. Das HRM2 regelt jedoch die Verbuchung solcher Verträge nicht. Das SRS CSPCP hat beschlossen, zu dieser Thematik eine Antwort auf eine FAQ zu erarbeiten.

Kontenplan und funktionale Gliederung

Der Kontenplan sowie die funktionale Gliederung werden laufend angepasst, damit sie den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer gerecht werden.

3. Umsetzung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden

Wie gewohnt, wurden die 26 Kantone Ende 2022 angefragt, den aktuellen Stand der Umsetzungsmodalitäten von HRM2 auf Kantons- sowie auf Gemeindeebene mitzuteilen. Seit 2018 führen alle Kantone ihre Rechnung nach HRM2. In 24 Kantonen führen die Gemeinden ihre Rechnung ebenfalls nach HRM2¹.

Alle Kantone haben geregelt, wie sie die Fachempfehlungen des HRM2 für ihre eigene Rechnungslegung umsetzen. Betreffend die Vorschriften für die Rechnungslegung der Gemeinden umfasst unsere Erhebung alle Kantone mit Ausnahme von AI, dessen entsprechende gesetzliche und reglementarische Bestimmungen noch nicht bekannt sind. Die Aufzeichnungen des SRS-CSPCP erlauben es, mit immer grösserer Präzision aufzuzeigen, wie die vorgesehenen Modalitäten des HRM2 befolgt werden. Folgende Beobachtungen können gemacht werden.

- Die verschiedenen Elemente der Jahresrechnung, wie sie in der Fachempfehlung 01 des HRM2 vorgeschlagen werden –gestufte Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung, Anhang–, werden in allen Kantonen, auf kantonaler und kommunaler Ebene, umgesetzt.
- Der Kontenplan (nach Sachgruppen) und die Funktionale Gliederung sind auf kantonaler und auf kommunaler Ebene eingeführt, wie sie in der Fachempfehlung 03 des HRM2 vorgesehen sind.
- Die Fachempfehlung 05 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl, ab welchem Wert **Rechnungsabgrenzungen** zu verbuchen sind. Bei den Kantonen gibt es grosse Abweichungen. Zwar grenzen alle Kantone die Aufwände und Erträge zwischen den Rechnungsjahren ab, aber die meisten legen keinen Grenzwert fest und grenzen Aufwände und Erträge ab, sobald dies als notwendig erachtet wird. In den Kantonen, die einen Grenzwert festgelegt haben, variiert dessen Höhe zwischen den Kantonen stark. Auf kommunaler Ebene besteht eher die Tendenz, auf Gesetzesstufe keinen Grenzwert festzusetzen.

¹ Der Kanton BS hat nur zwei Gemeinden (ausser der Stadt Basel, die in den Buchungskreis des Kantons einbezogen ist). Die Angaben zu den Gemeinden beziehen sich auf die Praxis der Gemeinde Bettingen.

- Die Fachempfehlung 06 des HRM2 behandelt die **Wertkorrektur eines Vermögenswertes des Verwaltungs- oder des Finanzvermögens** im Falle einer Wertminderung oder Wertzunahme. Laut Fachempfehlung 12 ist das Bewertungs- und Korrekturprinzip unterschiedlich, je nachdem, ob der Vermögenswert zum Verwaltungs- oder zum Finanzvermögen gehört: Sach- und immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens sind zu ihrem Anschaffungswert zu aktivieren und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Vermögenswerte des Finanzvermögens müssen ebenfalls zum Anschaffungswert aktiviert werden, aber in den folgenden Geschäftsjahren muss dieser Wert korrigiert werden, damit er dem Verkehrswert entspricht.

Die Sach- und immateriellen Anlagen des **Verwaltungsvermögens** werden von allen Kantonen zum Anschaffungswert aktiviert. Allerdings korrigiert nur die Hälfte der Kantone den Bilanzwert dieser Anlagen nachträglich durch Abschreibungen, die sich einzig an der Nutzungsdauer orientieren. Die anderen Kantone gehen unterschiedlich vor. Sie verwenden zusätzliche Abschreibungen oder verfügen über die gesetzliche Grundlage dazu. Wieder andere schreiben die Anlagen über einen viel kürzeren Zeitraum als die Nutzungsdauer ab. Die betroffenen Kantone halten sich daher nicht an die im HRM2 festgelegten Grundsätze. Bei den Gemeinden bewertet etwa die Hälfte ihr Verwaltungsvermögen zu Anschaffungswerten, die über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Fast alle Kantone und Gemeinden weisen das **Finanzvermögen** in ihrer Bilanz zum Verkehrswert aus. Sie haben also ihr Finanzvermögen bei der Einführung zum HRM2 neu bewertet. Die meisten Gemeinwesen aktualisieren diesen Verkehrswert in regelmässigen Abständen, so dass sie den aktuellen Verkehrswert widerspiegeln. Einige Kantone passen die Bilanzwerte jedoch nur nach unten an, wenn der aktuelle Verkehrswert unter den Bilanzwert fällt. Die betroffenen Gemeinwesen halten sich daher nicht an die im HRM2 festgelegten Grundsätze.

- Die Fachempfehlung 07 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl zwischen zwei **Buchungsprinzipien der Steuererträge**. Mehr als die Hälfte der Kantone hat sich für das Soll-Prinzip (Verbuchung bei Rechnungsstellung) entschieden. Die übrigen haben das Steuerabgrenzungs-Prinzip (Verbuchung der für das Jahr effektiv geschuldeten Steuern) gewählt. Es ist zu erwähnen, dass der Kanton VS ab dem Jahr 2022 vom Steuerabgrenzungs-Prinzip aufs Soll-Prinzip gewechselt hat. Auf Gemeindeebene liegt die Tendenz eher bei der Verbuchung nach dem Soll-Prinzip, auch wenn einzelne Kantone von ihren Gemeinden verlangen, dass sie das Steuerabgrenzungs-Prinzip anwenden. Die Gemeinden des Kantons VS können zwischen diesen zwei Buchungsprinzipien wählen.
- Die Fachempfehlung 08 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl, **Vorfinanzierungen** vorzusehen oder darauf zu verzichten. Die Hälfte der Kantone behält die Möglichkeit bei, gewisse Investitionsausgaben vorzufinanzieren. In fast allen Kantonen haben die Gemeinden rechtlich die Möglichkeit, ihre Investitionen vorzufinanzieren.
- Die Auslegung zur Fachempfehlung 08 des HRM2 besagt, dass der **Abschluss der Spezialfinanzierungen im Eigenkapital** über die Abschlusskonten 901x und nicht über die Erfolgsrechnung erfolgen muss. Tatsächlich spiegelt der Saldo dieser Spezialfinanzierung keine Veränderung der Position des Gemeinwesens gegenüber Dritten wider. Er darf daher das Ergebnis nicht beeinflussen. Trotzdem schliessen zwei Drittel der Kantone und der Gemeinden ihre Spezialfinanzierungen über die Erfolgsrechnung ab, ohne die Konten 901x zu verwenden. Dies verzerrt das veröffentlichte Ergebnis und erschwert den Vergleich, insbesondere einiger Finanzkennzahlen (Zinsbelastungsanteil, Bruttoverschuldungsanteil, Kapitaldienstanteil, Selbstfinanzierungsanteil). Der Kanton SO, seinerseits schliesst seine Spezialfinanzierungen über das Eigenkapital ab, ohne die Abschlusskonten zu

verwenden. Auf Gemeindeebene erfolgt der Abschluss der Spezialfinanzierung im Eigenkapital ebenfalls grösstenteils über die Erfolgsrechnung.

- Die Fachempfehlung 10 des HRM2 lässt die Wahl zwischen zwei Anwendungsarten der **Darstellung der Investitionen in der Bilanz**. Die meisten Kantone haben entschieden, die Investitionen netto zu aktivieren (Investition abzüglich Investitionsbeitrag). Einige Kantone haben jedoch entschieden, die Investitionen brutto zu aktivieren. Die erhaltenen Investitionsbeiträge werden in diesen Kantonen in den Passiven verbucht. Auf Gemeindeebene –mit Ausnahme eines Kantons (FR)– sieht das Gesetz vor, die Investitionen netto zu aktivieren.
- Die Fachempfehlung 10 und die Fachempfehlung 12 des HRM2 überlassen es den Kantonen, eine **Aktivierungsgrenze für Investitionen** festzulegen. Es gibt sehr grosse Unterschiede. In den Kantonen variiert die Aktivierungsgrenze zwischen CHF 5'000 und CHF 3'000'000. Auch auf der kommunalen Ebene kann man grosse Unterschiede feststellen (zwischen CHF 2'000 und CHF 100'000). Diese Unterschiede erschweren die Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinwesen, insbesondere die Resultate der Kennzahl 'Investitionsanteil' (Bruttoinvestitionen in Prozent der Gesamtausgaben).
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 lässt die Wahl zwischen zwei **Methoden für die planmässigen Abschreibungen** der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die meisten Kantone haben sich für die lineare Abschreibung nach Nutzungsdauer entschieden. Einige Kantone jedoch wenden die degressive Abschreibung an. Dasselbe gilt für die Gemeindeebene.
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht ausserdem vor, die Anlagen des Verwaltungsvermögens über ihre gesamte Nutzungsdauer abzuschreiben und regelt somit den Abschreibungssatz. So beträgt die **Lebensdauer von Gebäuden** zwischen 25 und 50 Jahren. Dies entspricht einem linearen Abschreibungssatz zwischen 4 und 2% und einem degressiven Abschreibungssatz zwischen 15 und 8%. In der Praxis variiert der Abschreibungssatz stark. Mit wenigen Ausnahmen (BS, SG und ZH) wenden alle Kantone die vom HRM2 empfohlenen Abschreibungssätze an. Die linearen Abschreibungssätze der Gemeinden sind ebenfalls variabel, aber sie bewegen sich alle zwischen 2 und 4%, also im vom HRM2 empfohlenen Wertebereich. Allerdings ist der im HRM2 empfohlene Wertebereich sehr breit, da die Nutzungsdauer mehr als doppelt so lang sein kann. Dies erschwert die Vergleichbarkeit zwischen Gemeinwesen, insbesondere für die Finanzkennzahlen Selbstfinanzierungsgrad, Kapitaldienstanteil und Selbstfinanzierungsanteil.
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht eine **Lebensdauer für Strassen** zwischen 40 und 60 Jahren vor. Dies entspricht einem linearen Abschreibungssatz zwischen 2.5 und 1.67% und einem degressiven Abschreibungssatz zwischen 10 und 7%. In der Praxis werden sehr unterschiedliche Abschreibungssätze festgestellt. Ein gutes Drittel der Kantone schreibt seine Strassen zu einem höheren als den empfohlenen Sätzen ab. Diese Kantone schätzen folglich die Lebensdauer ihrer Strassen kürzer ein, als es das HRM2 vorsieht. Es ist hinzuzufügen, dass vier Kantone (AG, GR, SZ, ZG) ihre Strassen zu 100% abschreiben; dies entspricht einer sofortigen Belastung der Erfolgsrechnung und nicht einer Abschreibung über die Nutzungsdauer. Die Abschreibungssätze sind ebenfalls sehr unterschiedlich in den Gemeinden. Ein gutes Drittel der Gemeinden schreibt über dem empfohlenen Satz ab.

- Laut Fachempfehlung 12 des HRM2 muss der **Abschreibungsbeginn** mit der Inbetriebnahme der Anlage zusammenfallen. Trotzdem wählen einige Kantone einen anderen Zeitpunkt für den Beginn ihrer Abschreibungen. So schreiben einige Kantone (FR, JU, SZ, TI, VD VS) ihre Anlagen ab Baubeginn ab. Ein Kanton (OW) beginnt die Abschreibungen seiner Anlagen im Jahr nach der Inbetriebnahme. Auf Gemeindeebene schreibt ein Kanton (VS) seine Anlagen ab Baubeginn ab, sieben andere (AG, BL, BS, FR, LU, OW, TI) im Jahr nach der Inbetriebnahme. Die Gemeinden des Kantons SG haben die Wahl zwischen einem Abschreibungsbeginn frühestens bei Baubeginn und spätestens im Jahr nach der Inbetriebnahme.
- Die Fachempfehlung 12 gibt den Kantonen die Möglichkeit, **zusätzliche Abschreibungen** als ausserordentlichen Aufwand im Rahmen der Finanzpolitik zu erfassen. In etwas mehr als der Hälfte der Kantone sieht das Finanzhaushaltsgesetz diese Möglichkeit vor. Eine Mehrheit der Kantone erlaubt zusätzliche Abschreibungen für ihre Gemeinden. Im Übrigen korrigiert etwas mehr als die Hälfte der Kantone mit diesen zusätzlichen Abschreibungen den Wert einzelner Anlagen direkt nach unten. Dies entspricht nicht den Vorgaben des HRM2, welches vorschreibt, die Verbuchung auf das Anlagenkonto „kumulierte zusätzliche Abschreibungen“ (Konto 148 mit negativem Vorzeichen) vorzunehmen. Auf Gemeindeebene verbucht eine Mehrheit der Kantone, die zusätzliche Abschreibungen vornehmen, diese im Aktivkonto 148 mit negativem Vorzeichen. Die Gemeinden der Kantone OW und ZG haben die Wahl zwischen der Verbuchung über das Konto 148 und derjenigen über das entsprechende Anlagekonto.
- Die Auslegung zur Fachempfehlung 17 des HRM2 empfiehlt die Führung einer **finanzpolitischen Reserve**, um das Resultat der Erfolgsrechnung zu glätten und im Gegenzug auf zusätzliche Abschreibungen zu verzichten. Einige Kantone bevorzugen weiterhin die zusätzlichen Abschreibungen und erlauben die Führung einer finanzpolitischen Reserve nicht. Andere Kantone erlauben weder die eine noch die andere Möglichkeit, währenddessen einige Kantone beide Möglichkeiten erlauben. Schlussendlich gibt es Kantone, welche die zusätzlichen Abschreibungen nicht mehr erlauben, an deren Stelle aber eine finanzpolitische Reserve bevorzugen. In den Kantonen, welche ihren Gemeinden erlauben, eine solche Reserve zu führen, macht etwa die Hälfte der Gemeinden davon Gebrauch.
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht vor, Grundstücke und die darauf errichteten Bauten in der Bilanz getrennt darzustellen. Trotzdem verlangen die reglementarischen Bestimmungen in etwas weniger als der Hälfte der Kantone und in der Hälfte der Gemeinden keine **getrennte Darstellung von Grundstücken und deren Bauten**. In den Kantonen OW und UR werden Grundstücke und deren Bauten nur getrennt, wenn die Bauten separat vom Grundstück erworben wurden. Dies gilt sowohl auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kanton VS seinen Gemeinden die Wahl lässt die Grundstücke von den Bauten zu trennen oder nicht.
- Die Fachempfehlung 14 des HRM2 gibt den Kantonen die Möglichkeit, in der Geldflussrechnung den **Geldfluss aus operativer Tätigkeit direkt oder indirekt** darzustellen. Mit Ausnahme eines Kantons (ZG) haben sich alle Kantone für die indirekte Methode entschieden, bei der sich der Geldfluss aus operativer Tätigkeit ausgehend vom Ergebnis der Erfolgsrechnung berechnet. Bei den Gemeinden wird ebenfalls die indirekte Methode angewandt. Alle Kantone und ihre Gemeinden stellen den Geldfluss aus Investitionstätigkeit mit der direkten Methode dar.
- Die Fachempfehlung 14 des HRM2 lässt den Kantonen die Möglichkeit, den **Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit** auf zwei Arten darzustellen. Die empfohlene Darstellung sieht vor, dass die zweite Stufe der Geldflussrechnung die Investitionstätigkeit (ins Verwaltungsvermögen) und die Anlagentätigkeit (ins

Finanzvermögen) enthält. Sie sieht vor, dass die dritte Stufe nur die Finanzierungstätigkeit enthält. Bei der alternativen Darstellung wird nur die Investitionstätigkeit (ins Verwaltungsvermögen) in der zweiten Stufe der Geldflussrechnung erfasst und die Anlagentätigkeit (ins Finanzvermögen) sowie die Finanzierungstätigkeit in der dritten Stufe. Zwei Drittel der Kantone wählen die empfohlene Darstellung. Ein Drittel wählt die alternative Darstellung. Fast zwei Drittel der Gemeinden stellen ihre Geldflussrechnung ebenfalls auf die empfohlene Art dar, die anderen bevorzugen die alternative Darstellung. Der Kanton ZG erlaubt seinen Gemeinden beide Darstellungen.

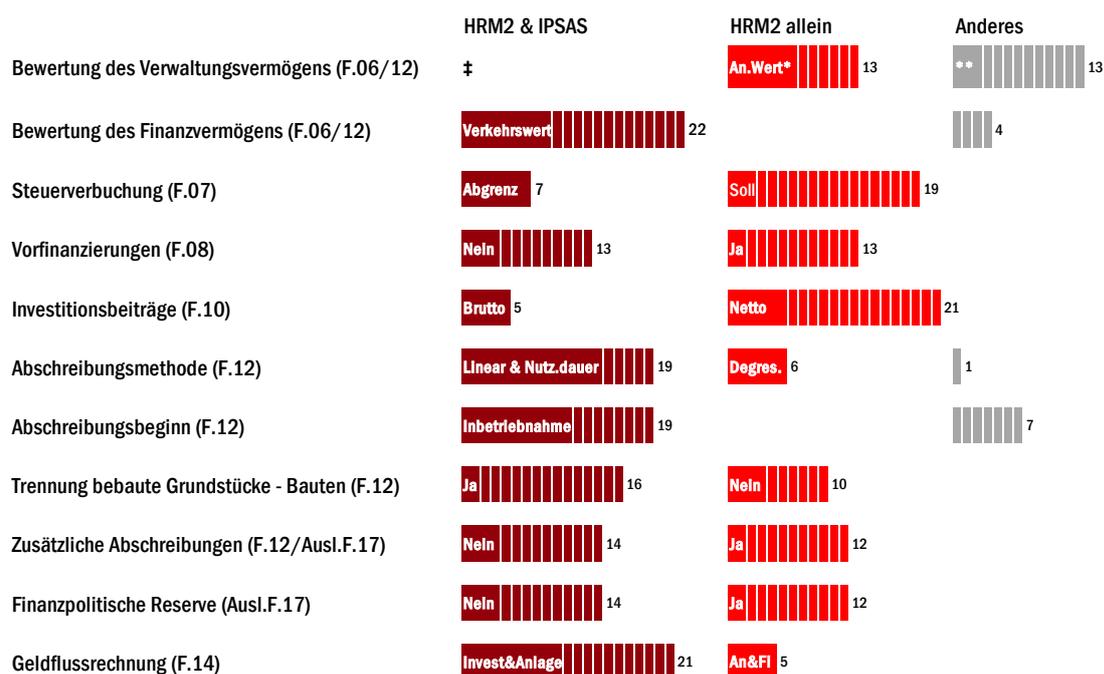
- Die Auslegung zur Fachempfehlung 19 des HRM2 sieht die **Auflösung der Neubewertungsreserve des Finanzvermögens** am Ende des ersten Jahres unter HRM2 vor. Die Mehrheit der Kantone, die eine solche Reserve gebildet haben, löst sie tatsächlich zu diesem Zeitpunkt auf. Einige Kantone haben aber entschieden, diese Reserve entweder erst nach zwei bis acht Jahren (AI, BE, BL, BS, JU, SH, OW, ZG) oder gar nicht aufzulösen (AR, BE, GL, LU, SH). Der Kanton NE, sowohl auf Kantons- wie auf Gemeindeebene, hat beschlossen diese Reserve spätestens 2030 aufzulösen. Gewisse Kantone verfügen über keine solche Reserve, da sie entweder das Finanzvermögen bereits vor der Einführung des HRM2 Neubewertet haben oder weil sie ihr Finanzvermögen beim Übergang zum HRM2 nicht Neubewertet haben. Für ihre Gemeinden verlangen die meisten Kantone eine Auflösung dieser Reserve am Ende des ersten Jahres unter HRM2.
- Obschon die Fachempfehlung 20 des HRM2 nichts dazu vorsieht, gibt es in einzelnen Kantonen ein **einziges Finanzhaushaltsgesetz**, das für den Kanton und seine Gemeinden gültig ist (AR, GL, GR, NE, OW, ZG). Dieses Phänomen ist im Hinblick auf eine vertikale Harmonisierung interessant. Nach unseren Kenntnissen ist dies eine Premiere in der Geschichte der Schweiz. In den meisten Kantonen gibt es allerdings noch zwei verschiedene gesetzliche Rahmen, einen für den Kanton und einen anderen für die Gemeinden.

Die Abbildung 1 zeigt eine Gesamtsicht der getroffenen Auswahl der Kantone, wenn das HRM2 die Wahl zwischen zwei Optionen lässt. Es wird darauf hingewiesen, dass in jedem Fall eine der möglichen Optionen des HRM2 mit den internationalen Standards IPSAS (*International Public Sector Accounting Standards*) vereinbar ist, währenddessen dies für die andere Option nicht der Fall ist. Zum Beispiel ist die Verbuchung der Steuererträge nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip eine vom HRM2 empfohlene Option, welche mit den IPSAS vereinbar ist. Hingegen ist die Verbuchung nach dem Soll-Prinzip, auch vom HRM2 empfohlen, nicht mit den IPSAS vereinbar. Auch wenn das HRM2 zwei Optionen empfiehlt, wenden gewisse Kantone andere Lösungen an. Aus diesem Grund sieht man auf der Abbildung 1 drei Blöcke: die Gruppe der Kantone, welche die Option HRM2 und IPSAS-konform (HRM2 & IPSAS), die Gruppe der Kantone, welche die Option HRM2 nicht IPSAS-konform (HRM2 allein) und –ganz rechts– die Gruppe der Kantone, welche eine andere Lösung, weder HRM2- noch IPSAS-konform, gewählt haben.

Die Abbildung 2 zeigt eine vergleichbare Gesamtsicht, aber für die Gemeinden. Sie widerspiegelt also die kantonalen Richtlinien, welche die Gemeinden anwenden müssen.

Die Einzelheiten sind im Anhang ersichtlich und auf der Internetseite des SRS-CSPCP abrufbar. Ein Kanton hat sich noch nicht für die Rechnungslegungsmodalitäten seiner Gemeinden entschieden. Es handelt sich um den Kanton AI (6 Gemeinden). Folglich wird dieser Kanton auch noch nicht in der Liste der Gemeinden aufgeführt.

Abbildung 1 Gewählte Optionen der Kantone für sich selbst

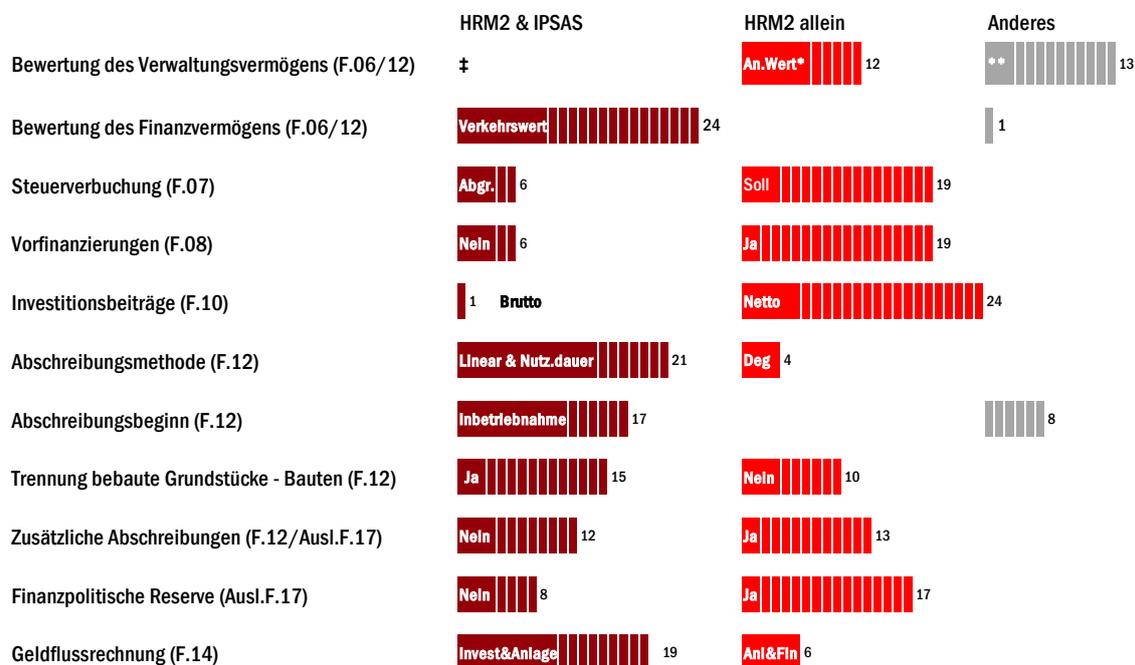


‡ Die IPSAS Standards unterscheiden nicht zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen

* Anschaffungskosten, nach Nutzungsdauer des Verwaltungsvermögens abgeschrieben

** Anschaffungskosten, nach kürzerer Dauer als der Nutzungsdauer abgeschrieben oder zusätzliche Abschreibungen möglich

Abbildung 2 Gewählte Optionen der Kantone für ihre Gemeinden



‡ Die IPSAS Standards unterscheiden nicht zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen

* Anschaffungskosten, nach Nutzungsdauer des Verwaltungsvermögens abgeschrieben

** Anschaffungskosten, nach kürzerer Dauer als der Nutzungsdauer abgeschrieben oder zusätzliche Abschreibungen möglich

4. Vernehmlassungen

4.1 IPSAS

Im Namen der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz und entsprechend seiner Aufgabe hat das SRS-CSPCP 2022 zu allen Vernehmlassungen des IPSAS-Boards (*IPSAS International Public Sector Accounting Standards*), welches die internationalen Buchhaltungsnormen für den öffentlichen Sektor verfasst, Stellung genommen. Die folgenden Vorschläge wurden in die Vernehmlassung geschickt:

- Exposure Draft: *Conceptual Framework Update: Chapter 3, Qualitative Characteristics and Chapter 5, Elements in Financial Statements*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Mai 2022 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: *Retirement Benefit Plans*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Juli 2022 zugestellt (siehe Anhang).
- Consultation Paper: *Sustainability Reporting*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im September 2022 zugestellt (siehe Anhang).
- Consultation Paper: *Natural Resources*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Oktober 2022 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: *Reporting Sustainability Program Information – RPGs 1 and 3*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Dezember 2022 zugestellt (siehe Anhang).

5. Entwicklungen in anderen Bereichen

5.1 IPSAS

Die Arbeit des *IPSAS-Boards* verteilte sich im 2022 auf spezifische Rechnungslegungsfragen der öffentlichen Gemeinwesen und auf die Übernahme von IFRS-Standards. So hat es IPSAS 44 „Bilanzierung von zur Veräusserung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und aufgegebenen Geschäftsbereichen“ und IPSAS 45 „Sachanlagen“ (ersetzt IPSAS 17) verabschiedet sowie eine Anpassung am Rahmenkonzept (Kapitel 7 Bewertungsmethoden) vorgenommen. Zudem wurden *Exposure Drafts* zur „Berichterstattung zu den Nachhaltigkeitsprogrammen“ und „Leasing zu Vorzugskonditionen und Nutzungsrechte ohne Gegenleistungen“ sowie *Consultation Papers* zu „Natürlichen Ressourcen“ und „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ in die Vernehmlassung geschickt.

In das aktuelle Arbeitsprogramm 2019-23 wurden zwei neue Projekte aufgenommen: „Darstellung von Abschlüssen“ und „IPSAS in Abhängigkeit der Grösse der Einheit (*Differential Reporting*)“. In diesem Zusammenhang haben die Stakeholder am vierten *Public Sector Standardsetters Forum* in Cascais, Portugal im September 2022 einen ersten Input zu diesen Projekten sowie zur neuen IPSAS-Strategie 2024-28 gegeben.

Aufgrund der breiten Zustimmung der Stakeholder hat das IPSAS-Board zudem im Dezember 2022 entschieden, die Arbeiten am Projekt Nachhaltigkeitsberichterstattung weiterzuführen und eine *Task Force* zur Nachhaltigkeit einzuberufen, welche sich in einer ersten Phase mit dem *Scoping* und *Research* befasst. Weitere Arbeiten über die zweite Hälfte des Jahres 2023 hinaus sind noch nicht geplant und abhängig von der Verfügbarkeit von finanziellen und personellen Mitteln.

Die Europäische Union (EU) führte 2022 ihr Projekt EPSAS (*European Public Sector Accounting Standards*) mit geringer Intensität fort. Namhafte Entscheide zur Einführung von EPSAS wurden nicht getroffen.

5.2 Swiss GAAP FER

Die Fachkommission hat sich im vergangenen Jahr an ihren zwei Sitzungen mit folgenden Inhalten befasst:

Die erste Sitzung vom 24. Mai 2022 stand ganz im Zeichen des Abschlusses der Mitte 2017 initiierten Überarbeitung von FER 30 „Konzernrechnung«. Im Rahmen der im vierten Quartal 2021 durchgeführten Vernehmlassung sind 42 Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden vom Fachausschuss sorgfältig analysiert. Die gegenüber der Vernehmlassung punktuell angepasste Fassung ist von der Fachkommission mit 25 Ja-, einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen gutgeheissen worden. Sie tritt auf 1. Januar 2024 in Kraft. Die wichtigsten Neuerungen der neuen Fachempfehlung sind in einem Begleitartikel der Projektgruppe in Fachzeitschriften dargelegt worden, wobei sowohl dieser Artikel als auch weitere hilfreiche Informationen (z.B. eine detaillierte Gegenüberstellung zwischen der bisherigen und der neuen Version von FER 30) auf der Homepage der FER unter www.fer.ch verfügbar sind. Mit der neuen Fachempfehlung ist die Rechnungslegung betreffend die Konzernrechnung in relevanten Sachverhalten konkretisiert und modernisiert worden. Dazu gehören z.B. die Weiterentwicklung der Goodwill-Behandlung, die Regelung des schrittweisen Anteilserwerbs- und -verkaufs, detailliertere Regelungen zur Anwendung der Equity-Methode oder zur Behandlung der Fremdwährungsdifferenzen beim Verkauf eines Tochterunternehmens.

Desweiteren wurde im Nachgang zur ersten Sitzung eine Übersetzungstabelle publiziert, welche FER-Anwendern bei der Übersetzung der wichtigsten Rechnungslegungsbegriffe in Französisch, Englisch und Italienisch unterstützen soll.

An ihrer zweiten Sitzung vom 29. November 2022 wurde die Fachkommission über den Stand des neuen Überprüfungsverfahrens zu FER 16 „Vorsorgeverpflichtungen“ informiert. Die inhaltlichen Schwerpunkte werden die Behandlung ausländischer Vorsorgepläne sowie die in tabellarischer Form zu machenden Offenlegungen bilden.

Zudem wurde die Fachkommission an der zweiten Sitzung über den Stand des Leitfadens zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, über die Veröffentlichung der neuen FER-Broschüre (mit Stand 1. Januar 2023) sowie darin vorgenommenen, formellen Anpassungen informiert. In diesem Zusammenhang ist geplant, an folgenden Sitzungen der Fachkommission punktuelle Verbesserungen, die von materieller Natur sind, zu behandeln und diese gegebenenfalls auch im Rahmen einer kleinen Vernehmlassung der Öffentlichkeit zu unterbreiten.

5.3 Finanzstatistik

Rückblick

Die Sektion Finanzstatistik der EFV ist für die Erhebung der Rechnungen, Budgets und Planung der Finanzströme der öffentlichen Haushalte auf allen Staatsebenen zuständig. Diese Erhebungen dienen als Grundlage für die Produktion einer harmonisierten Statistik, die nationale und internationale Vergleiche erlaubt und als Entscheidungs- und Analyse-Grundlage für Politik, Wirtschaft, Forschung, Medien und Gesellschaft dient. Sowohl die laufende Einführung des Kontenplans HRM2 auf Gemeindeebene als auch der Einsatz von neuen IT-Technologien erlauben es der Finanzstatistik, die Beschaffung der Gemeindedaten und somit die Datengrundlage für die Statistik ständig zu verbessern. Dies war auch im Jahr 2022 der Fall. Mit dem Rechnungsjahr 2021 konnte die Vollerhebung auch für den Kanton Wallis umgesetzt werden. In weiteren 24 Kantonen erfolgt ebenfalls eine Vollerhebung der Gemeindedaten, so dass nun in insgesamt 25 Kantonen die Jahresrechnungen der Gemeinden vollständig erfasst werden. Die Erhebungsquote aller politischen Gemeinden hat sich im Rechnungsjahr 2021, verglichen mit dem Rechnungsjahr 2017, von rund 64% auf fast 86% erhöht. Dies entspricht einem Anteil an der Wohnbevölkerung von über 96%. Somit dürfte eine Vollerhebung der Gemeinderechnungen bald erreicht werden.

Zusätzlich zur Produktion und Publikation der üblichen Produkte haben sich die Arbeiten zur Umsetzung der nächsten Benchmark Revision intensiviert. Insbesondere sind die Arbeiten zum Abgleich mit der Finanzierungsrechnung der SNB gut vorangekommen. Dabei steht die Konsistenz der finanziellen Konten und die direkte Integration der Jahres- und Quartalszahlen der Finanzstatistik in die Finanzierungsrechnung der SNB im Fokus.

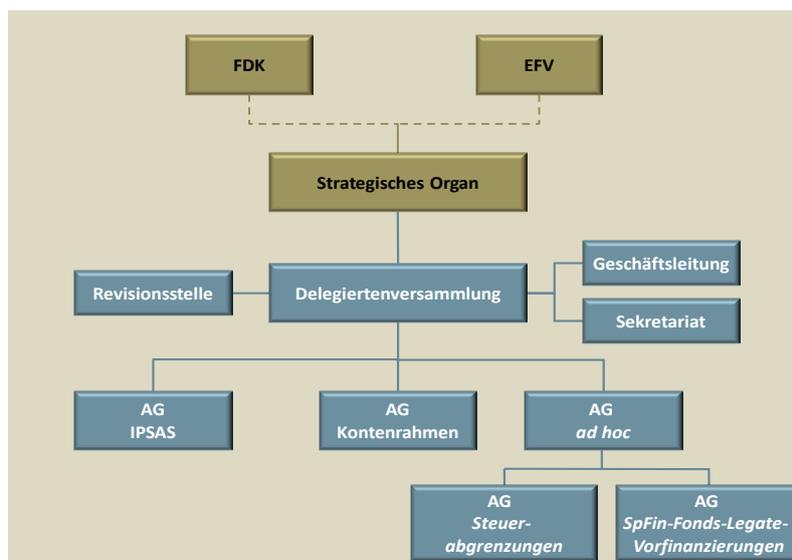
Ausblick

Im Jahr 2023 werden sich die Arbeiten zur Umsetzung der nächsten VGR Benchmark Revision (VGR = Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) intensiv fortsetzen. Die Finanzstatistik sollte in diesem Zusammenhang neue Anforderungen implementieren. Insbesondere muss die Schweiz die neuen Richtlinien des Statistikabkommens mit der EU zur Übernahme der rechtlichen Grundlagen des in der EU im Bereich der VGR geltenden Gesetzestextes bis spätestens 2025 implementieren. Unter anderem müssen vermehrt Quartalsdaten für die finanziellen und nicht-finanziellen Konten der Teilssektoren produziert und an Eurostat geliefert werden. Aus diesem Grund werden sich die Abgleichsarbeiten mit dem SECO und der SNB nächstes Jahr intensiv fortsetzen.

6. Organisation und Tätigkeiten des SRS-CSPCP

Wie aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich, steht die Delegiertenversammlung im Zentrum der Organisation. Die Geschäftsleitung steht dem SRS-CSPCP vor und vertritt es nach aussen. Sie wird vom Sekretariat unterstützt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Die Geschäftsleitung erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Ausserdem gibt es verschiedene Arbeitsgruppen (AG). Diese Arbeitsgruppen sind einerseits thematisch und permanent, andererseits *ad hoc*, je nach aktuellem Thema. Es gibt zwei ständige Arbeitsgruppen: diejenige, welche die Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards vorbereitet und diejenige, welche Fragen im Zusammenhang mit dem Kontenrahmen beantwortet.

Abbildung 3
Organigramm des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor



6.1 Delegiertenversammlung

Das SRS-CSPCP besteht aus 8 Mitgliedsorganisationen, vertreten durch 16 Delegierte. Im Sinne einer Interessenabwägung und damit eine breite Meinungsbildung garantiert werden kann, ist die Herkunft der Delegierten breit abgestützt. Alle drei politischen Ebenen -Bund, Kantone und Gemeinden- sind unter Berücksichtigung der fachlichen Herkunft und der Sprachregionen vertreten. Zudem wirken Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft mit.

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a. Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV): 2 Delegierte;
- b. Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK): 1 Delegierter;
- c. Kantonale Finanzverwaltungen (FkF): 4 Delegierte; durch die FkF ernannt;
- d. Kantonale Finanzkontrollen (KfK): 1 Delegierter; durch die Dachorganisation ernannt;
- e. Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG): 1 Delegierter;
- f. Schweizerischer Gemeindeverband (SGV): 1 Delegierter;
- g. Schweizerischer Städteverband (SSV): 1 Delegierte;
- h. Wissenschaft und Wirtschaft: 5 Delegierte (inkl. Geschäftsleitung).

Im Jahr 2022 gab es keine Änderungen bei den Delegierten. Die Mitgliederliste per 31. Dezember 2022 findet sich im Anhang.

Die Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP hat sich 2022 zu vier Sitzungen getroffen und dabei eine breite Palette von Themen bearbeitet. Die Versammlungen des Monats März fand per Videokonferenz statt. Nachfolgend die wichtigsten Punkte, die an den Sitzungen behandelt wurden:

1. Sitzung vom 8. März 2022

- Jahresrechnung 2021 und Tätigkeitsbericht 2021: **Genehmigung** der von der Geschäftsleitung erstellten Rechnung und des Tätigkeitsberichts per Zirkulationsbeschluss.
- Revisionsbericht 2021: **Kenntnisnahme** des Revisionsberichts per Zirkulationsbeschluss.

- Bewertungsprinzipien des Verwaltungsvermögens: Diskussion und **Genehmigung** einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Fachempfehlung 07: Fortführung der Diskussion der Überarbeitung der Fachempfehlung zu den Steuererträgen, um die vorausbezahlten Steuern einzubeziehen.
- Nicht geldwerte Beiträge: Diskussion und **Genehmigung** einer Präzisierung der Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Auslegung zur Fachempfehlung 03 zu den internen Verrechnungen: Diskussion und **Genehmigung** einer Präzisierung der Buchstaben B und I der Auslegung.
- Abschluss der Spezialfinanzierungen im Eigenkapital: Diskussion und **Entscheid**, eine *ad-hoc* Arbeitsgruppe für die Überarbeitung der Fachempfehlung 08 zu bilden. Dabei sollen die Definitionen der diversen Elemente des Kontenplans einfließen.
- CO2-Zertifikate: Diskussion, ob sich das SRS-CSPCP zur Rechnungslegung von solchen Zertifikaten äussern soll. **Entscheid**, zuzuwarten, bis Präzisierungen der Standardssetzer des Privatsektors verfügbar sind. In der Zwischenzeit empfiehlt das SRS-CSPCP den Gemeinwesen, solche Zertifikate im Anhang offenzulegen.
- Exposure Draft (*Conceptual Framework Update: Chapter 3, Qualitative Characteristics and Chapter 5, Elements in Financial Statements*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board per Zirkulationsbeschluss.

2. Sitzung vom 9. Juni 2022

- Auslegung zu den Fachempfehlungen 04 und 06 zu den Abschreibungen: Diskussion und **Genehmigung** einer Präzisierung des Buchstabens F der Auslegung. Diskussion über das zu verwendende Konto für eine Wertaufholung nach einer ausserplanmässigen Abschreibung.
- Fachempfehlung 08: Erste Diskussion der Definitionen und Verbuchungskriterien der diversen Elemente, die im Kontenplan erwähnt werden (Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, Vorfinanzierungen).
- Zusammensetzung des SRS-CSPCP ab dem 1.1.2025: Erste Diskussion über den künftigen Vorsitz sowie den Ersatz des heutigen Vorsitzenden als Delegierten.
- Harmonisierung des HRM2 in den Gemeinden: Vortrag von Iris Markwalder, Vorstandsmitglied der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) und Leiterin der Aufsichtsstelle über die Gemeindefinanzen des Kantons Bern. Es wurde ein von der KKAG erarbeitetes Dokument vorgestellt.
- Exposure Draft (*Retirement Benefits*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board per Zirkulationsbeschluss.
- Consultation Paper (*Sustainability Reporting*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board per Zirkulationsbeschluss.

3. Sitzung vom 3. Oktober 2022

- Fachempfehlung 07: Diskussion der Antworten an die FkF, Diskussion und **Genehmigung** einer leichten Anpassung der Fachempfehlung; **Entscheid**, die neue Fachempfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zur Information weiterzuleiten.
- Consultation Paper (*Natural Resources*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Auslegung zu den Fachempfehlungen 04 und 06 zu den Abschreibungen: Diskussion über das zu verwendende Konto für die Verbuchung einer Wertaufholung nach einer ausserplanmässigen Abschreibung, und **Entscheid**, eine solche Wertaufholung nicht als Finanz-, sondern als betrieblicher Ertrag zu erfassen.

- Fachempfehlung 08: Fortführung der Diskussion der Definitionen und der Verbuchungskriterien der diversen Elemente, die im Kontenplan erwähnt werden (Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, Vorfinanzierungen).
- Wertkorrekturen von Grundstücken infolge einer Zonenänderung: Weiterführung der Diskussion einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Zusammensetzung des SRS-CSPCP ab dem 1.1.2025: Diskussion über den künftigen Vorsitz.
- Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens: **Entscheid**, eine Auslegung zur Fachempfehlung 19 auszuarbeiten.
- Verbuchung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (DBST) infolge des Wechsels des Bundes vom Kassa- zum Soll-Prinzip: **Entscheid**, eine Antwort auf eine häufige Frage (FAQ) auszuarbeiten.

4. Sitzung vom 15. Dezember 2022

- Zusammensetzung des SRS-CSPCP ab dem 1.1.2025: Weiterführung der Diskussionen.
- Fachempfehlung 07: Diskussion eines Schreibens des Präsidenten der FkF betreffend die Vernehmlassung dieser Fachempfehlung bei der SSK.
- Kontenrahmen: **Verabschiedung** der wesentlichen von der Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ vorgeschlagenen Änderungen sowie **Genehmigung** der aktuellen Version von Kontenrahmen und Funktionaler Gliederung, Version 15/2022.
- Exposure Draft (*Reporting Sustainability Program Information – RPGs 1 and 3*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Auslegung zu den Fachempfehlungen 04 und 06 zu den Abschreibungen: **Entscheid**, eine Wertaufholung nach einer ausserplanmässigen Abschreibung nicht als Aufwandminderung, sondern als betrieblicher Ertrag, in einem neu zu bildenden Konto, zu erfassen.
- Wertkorrekturen von Grundstücken infolge einer Zonenänderung: Weiterführung der Diskussion und **Genehmigung** einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Cloud-Verträge: Erste Diskussion einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Unterscheidung zwischen Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand: Kenntnisnahme des Entscheids der Eidg. Finanzverwaltung (EFV), die Kontengruppe 32 nicht für eine Erleichterung dieser Unterscheidung freizugeben. Wiederaufnahme der Diskussion über eine Ausarbeitung einer Auslegung zu diesem Thema.
- Verbuchung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (DBST) infolge des Wechsels des Bundes vom Kassa- zum Soll-Prinzip: **Entscheid**, keine Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ) auszuarbeiten, da die Erfassung in den Kantonen trotz Änderung im Handbuchentwurf des Bundes, nicht ändert.
- Verbuchung von qualifizierten erstattungsfähigen Steuergutschriften (*Qualified refundable tax credits QRTC*): Diskussion und **Entscheid**, im Moment nichts zu unternehmen.

6.2 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe „IPSAS“

Die Arbeitsgruppe „IPSAS“ ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bereitet die Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassungen des IPSAS-Boards zuhanden der Delegiertenversammlung des Rechnungslegungsgremiums vor. Sie wurde 2008 gebildet und besteht aus sechs Delegierten: Nils Soguel (Vorsitzender), Andreas Bergmann, Claudia Beier (ZH), Daniel Eyer (EFV), Martin Köhli (EFK) und Charles Pict (KFK). Mehrere externe Experten nehmen an den Sitzungen teil. So auch Marc Wermuth (EFV), Mitglied des IPSAS-Boards,

welcher an den Sitzungen des SRS-CSPCP als Gast teilnimmt. Das Sekretariat wird durch Evelyn Munier sichergestellt.

2022 hat die Arbeitsgruppe „IPSAS“ am 30. März, 1. April, 1. Juni, 15. August und am 29. November getagt, um Antworten zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards auszuarbeiten.

Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“

Die Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bearbeitet die Anfragen im Zusammenhang mit dem Kontenrahmen und der Funktionalen Gliederung. Die Arbeitsgruppe besteht aus drei Delegierten und fünf externen Mitgliedern: Daniel Eyer (EFV), Monika Fäh (EFV), Sandra Favre de Oliveira (SSV), Stephanie Kuhn (ZH), Urs Kundert (GL), Anja Muheim (SZ), Richard Schraner (Gemeinde Fislisbach) und Marc Wermuth (EFV). 2022 wurde Tamara Bruderer (ZH) durch Stephanie Kuhn ersetzt und Marc Wermuth stiess als neues Mitglied hinzu. Monika Fäh steht der Arbeitsgruppe vor. Das Sekretariat wird durch Evelyn Munier sichergestellt.

Die Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ hat im Jahr 2022 an vier Sitzungen (2. Februar, 20. Mai, 1. September und 17. November) 21 Fragen beantwortet. Davon betrafen die meisten Kontierungs- und Buchführungsfragen, die übrigen Fragen betrafen die Funktionale Gliederung. Die Antworten werden jeweils direkt den Fragestellern zugestellt. Die Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ ist sich bewusst, dass die beantworteten Fragen durchaus auf ein breiteres Interesse stossen können. Aus diesem Grund wurden diese Fragen und deren Antworten auf der Internetseite des SRS-CSPCP zugänglich gemacht.

Ad-hoc Arbeitsgruppe „Steuerabgrenzungen“

Das SRS-CSPCP hat an seiner März-Sitzung 2021 die Bildung einer Ad-hoc Arbeitsgruppe in Auftrag gegeben mit dem Ziel, die Fachempfehlung 07 Steuererträge zu vervollständigen. Die Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Marc Wermuth, Vorsitzender, Claudia Beier, Michael Bertschi (Leiter der Abteilung Gemeindefinanzen des Kantons BL) und Hansjörg Kaufmann hat 2022 nicht getagt, da sie dem SRS-CSPCP im Dezember 2021 einen Vorschlag für eine Anpassung der Fachempfehlung unterbreitet hat.

Ad-hoc Arbeitsgruppe „Spezialfinanzierungen-Fonds-Legatenvorfinanzierungen“

Diese Arbeitsgruppe wurde gebildet, um einen Vorschlag zur Überarbeitung der Fachempfehlung 08 zu den Spezialfinanzierungen, Fonds, Legaten und Vorfinanzierungen auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vorsitz und Sekretariat des SRS-CSPCP sowie Sandra Favre de Oliveira, Andreas Hrachowy, Pirmin Marbacher und Patrick Wolfensberger. Die Arbeitsgruppe hat im Jahr 2022 nicht getagt, hat aber an den vorbereitenden Arbeiten zur Überarbeitung der Fachempfehlung 08 per Zirkulation teilgenommen.

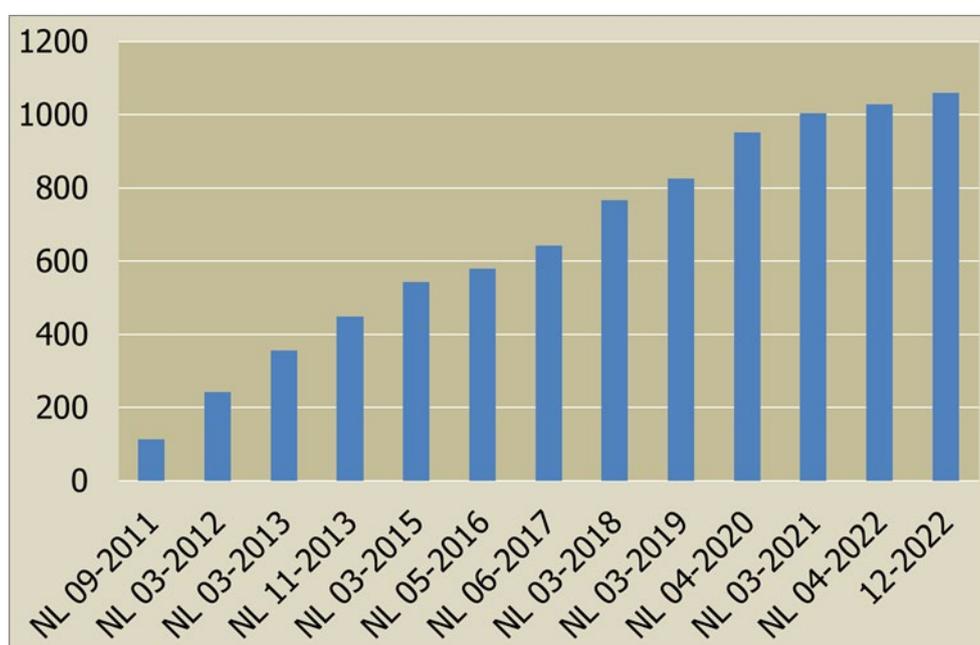
6.3 Geschäftsleitung und Sekretariat

2022 hat die Geschäftsleitung 208 Stunden und das Sekretariat 775 Stunden aufgebracht, um folgende Arbeiten durchzuführen:

- Organisation, Leitung und Protokollierung der verschiedenen Sitzungen;
- Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Koordination oder Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung von Fachempfehlungen, Auslegungen zu den Fachempfehlungen und zu Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ).
- Übersetzung und Bereitstellung von sämtlichen Fachempfehlungen, Auslegungen zu den Fachempfehlungen und Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) auf Deutsch und Französisch;
- Ausarbeitung, Übersetzung und Weiterleitung der Stellungnahmen der schweizerischen Gemeinwesen zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards;

- Laufende Aktualisierung der Internetseite (auf Deutsch, Französisch und teilweise auf Italienisch und Englisch);
- Organisation eines HRM2-Seminars;
- Verbreitung von Informationen über die Entwicklung von HRM2, einschliesslich mehrerer Artikel zum allgemeinen Verständnis der Thematik in Fachzeitschriften;
- Teilnahme am vierten weltweiten Treffen der nationalen Standardsetter (IPSAS-Forum), in Cascais (Portugal);
- Versand eines Newsletters im April 2022. Die Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Anzahl Empfänger dieses Dokuments seit dem ersten Newsletter vom September 2011. Heute sind fast 1100 Personen als Abonnenten eingeschrieben und erhalten die Informationen über die Entwicklung des HRM2.

Abbildung 4
Entwicklung der Anzahl Empfänger des Newsletters des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor
 Aufstellung zum Zeitpunkt des Versands (NL) und Stand Ende 2022



6.4 Delegierte

Die Delegierten des Rechnungslegungsgremiums haben sich auch 2022 stark für die Belange des SRS-CSPCP eingesetzt, sei es in der Delegiertenversammlung oder in den Arbeitsgruppen. Jede/r Delegierte hat zudem durch ihre/seine Aktivitäten mitgeholfen, über das HRM2 und die Arbeiten des SRS-CSPCP zu informieren. Wir beschränken uns hier darauf, nur einige dieser Aktivitäten zu nennen:

- *Claudia Beier*: Teilnahme an vier Meetings des IPSAS-Boards als Schweizer Mitglied des *IPSAS-Boards*; Teilnahme am vierten weltweiten Treffen der nationalen Standardsetter (IPSAS-Forum) in Cascais/Portugal, Referat am 39. Treffen der *Intergovernmental Working Group of Experts on International Standards of Accounting and Reporting (ISAR)* der *United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)* in Genf, Teilnahme an vier Meetings der German IPSAS-Gruppe bestehend aus Vertretern der

Rechnungslegung der Europäischen Kommission sowie von der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene in Deutschland und Österreich;

- *Andreas Bergmann*: Vertretung der Schweiz im Rahmen der Working Party on Financial Management and Reporting der OECD am 15./16. März 2022 in Paris;
- *Daniel Eyer*: Vertretung der Schweiz im Rahmen der Working Party on Financial Management and Reporting der OECD am 15./16. März 2022 in Paris;
- *Andreas Hrachowy*: Veröffentlichung eines Beitrags "HRM2, kurz erklärt" in der Publikation "Kompetent in Behörde und Verwaltung" des VZGV (Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute);
- *Martin Köhli*: Durchführung der HRM2 Ausbildung im Finanzaufsichtsseminar der Fachvereinigung der Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz;
- *Pirmin Marbacher*: Referententätigkeit und Leitung Zertifikationslehrgang HRM2 in Zusammenarbeit mit BDO und veb.ch; Präsentation aktuelle Projekte des SRS-CSPCP an der von BDO Schweiz organisierten Tagung der Prüfer der öffentlichen Verwaltungen;
- *Patrick Wolfensberger*: Referent für den Fachkurs des Verbandes der Zürcher Finanzfachleute, und für eine Behördenschulung zum Thema „Finanzielle Führung“.

6.5 Jahresrechnung 2022

Gemäss seinem Organisationsreglement, das auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, legt das SRS-CSPCP die Jahresrechnung sowie den Revisionsbericht per 31. Dezember 2022 vor. Die Jahresrechnung schliesst bei Erträgen von CHF 110'658.00 und Aufwänden von CHF 110'330.90 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 327.10 ab. Das Eigenkapital des SRS-CSPCP beläuft sich auf CHF 10'427.90.

Die Jahresrechnung sowie der Revisionsbericht sind im Anhang zu diesem Bericht beigelegt.

Lausanne, 15. Februar 2023